



# Förderung der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen

Förderrichtlinie Wald und  
Forstwirtschaft RL WuF/2014



## Was wird gefördert?

- Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Nachbesserungen.
- Förderfähig sind Ausgaben für mechanische Vorwuchsbeseitigung, mechanische Bodenvorarbeiten, Kulturbegründung (Saat/Pflanzung), erstmaligen mechanischen Wildschutz und mechanische Kulturpflege im ersten Jahr.
- Die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten sind ebenfalls förderfähig bis zu 10% der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Die Nachbesserung (Saat / Pflanzung) in den ersten fünf Jahren nach der Begründung bei Ausfällen durch natürliche Ereignisse (ausgenommen Wildverbiss) ist förderfähig.

## Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen sind zu beachten?

- Erstaufforstungsgenehmigung nach § 10 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) muss vorliegen.
- Verwendung standortgerechter Baumarten (mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten) sowie der laut RL WuF/2014 zugelassenen standortgerechten Waldsträucher.
- Bei der Baumartenwahl sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) sowie die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen bindend.
- Kulturen mit weniger als 30% Laubbaumanteil sind nur bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für Laubbäume förderfähig.
- Von der Förderung ausgeschlossen: Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Ersatzaufforstungen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Aufforstungen mit Gemeiner Esche.
- In Gebieten mit einem laufenden Flurbereinigungsverfahren ist die Zustimmung nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) erforderlich.





## Wer wird gefördert?

- Eigentümer oder Besitzer/Bewirtschafter der Erstaufforstungsflächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

## Wie hoch ist die Förderung?

- **Anteilsfinanzierung der als förderfähig anerkannten Nettoausgaben** (Mehrwertsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben): **90 %**
- Bagatellgrenze für die Bewilligung: 2.000 Euro
- Die Förderung ist eine De-minimis Beihilfe (s. Merkblatt auf der unten genannten Internetseite).



## Wie läuft das Verfahren?



**Anträge**, die im Folgejahr bewilligt werden sollen, müssen **bis zum 31. Oktober** des jeweils laufenden Jahres gestellt sein. Diese Anträge müssen sich auf Vorhaben beziehen, die in den zwei Folgejahren realisiert werden sollen (Ausführungszeitraum).



Die **Antragsunterlagen** werden im Förderportal des Freistaates Sachsen (SMUL) veröffentlicht [www.lsnq.de/WuF](http://www.lsnq.de/WuF) oder über [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de).



Sie dürfen mit dem Vorhaben **vor der Bewilligung nicht beginnen**, es sei denn, Sie haben die **Genehmigung zum vorzeitigen Beginn** eingeholt. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen oder Architekten- und Ingenieurleistungen.



Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Der Antrag kann dann zum folgenden Stichtag erneut eingereicht werden.



Alle Verpflichtungen und Fristen für die Förderung Ihres Vorhabens können Sie dem Bewilligungsbescheid entnehmen (sorgfältig lesen!). Bei Fragen können Sie sich gern an die **Bewilligungsbehörde** wenden.



Ist Ihr Vorhaben komplett abgeschlossen und sind die Rechnungen bezahlt, müssen Sie einen **Auszahlungsantrag** fristgerecht und vollständig bei der Bewilligungsbehörde einreichen (**sämtliche** Ausgaben mit **einem** Auszahlungsantrag).

## Was gilt es zu bedenken?

- Eine **qualifizierte forstfachliche Beratung** vor Antragstellung wird ausdrücklich empfohlen. Den zuständigen Revierförster von Sachsenforst finden Sie leicht über die Förstersuche auf der Internetseite [www.sachsenforst.de/foerstersuche](http://www.sachsenforst.de/foerstersuche). Darüber hinaus bietet die **Stiftung Wald für Sachsen** Beratung und Unterstützung bei Erstaufforstungsprojekten ([www.wald-fuer-sachsen.de](http://www.wald-fuer-sachsen.de)).
- Für die Förderung gilt das **Erstattungsverfahren**, d.h. Fördermittel werden erst nach Abschluss des Vorhabens auf Grundlage beglichener Rechnungen ausgezahlt. Sie müssen das Vorhaben also komplett vorfinanzieren.
- Förderfähig sind nur **nachgewiesene Ausgaben für Leistungen** von „Dritten“, also fachkundigen Unternehmen und Dienstleistern. Eigenleistungen der Waldbesitzer können nicht gefördert werden.
- Die Bewilligungsstelle kann die **Vorlage mehrerer Angebote** fordern, um die geplanten Mengen und Kosten zu plausibilisieren.
- Die **Zweckbindungsfrist** beträgt 5 Jahre. Sie sind verpflichtet, das geförderte Objekt zu pflegen und in gutem Zustand zu erhalten.

### Hinweise für landwirtschaftliche Betriebe:

Erstaufforstungsflächen landwirtschaftlicher Betriebe, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Zahlung nach der Betriebsprämienregelung bestand und die nach den Richtlinien 93/2000, 93/2003, AuW/2007 und WuF/2014 gefördert werden (also die Verpflichtung der Erstaufforstungsförderung muss noch andauern), können für Greening-Verpflichtungen als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Bei weiteren Fragen zu Auswirkungen für den Landwirtschaftsbetrieb wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) mit Informations- und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Mit diesem Informationsblatt soll allen Interessenten ein erster Überblick zu den Fördermöglichkeiten für die Erstaufforstung im Freistaat Sachsen gegeben werden. Vorsorglich muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf konkrete Vorhaben und Förderanträge immer die Förderrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Im Internet werden Ihnen auf der Seite [www.lsnq.de/WuF](http://www.lsnq.de/WuF) alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt, unter anderem:

- Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft RL WuF/2014 (inkl. Anlagen),
- Formulare für die Antragstellung und
- Hinweise und Erläuterungen zu den Formularen und zum Verfahren.

Mit Fragen zum Förderverfahren können Sie sich auch an die Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde wenden:

**Staatsbetrieb Sachsenforst**

**Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen**

**Paul-Neck-Str. 127**

**02625 Bautzen**

**Telefon: (03591) 2160**

**Mail: [poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de)**



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)  
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden  
Bürgertelefon: +49 351 564-6814  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

SMUL, Referat Wald- und Forstwirtschaft, Forst- und Jagdbehörde

**Gestaltung:**

Heimrich Et Hannot GmbH | genese Werbeagentur GmbH

**Fotos:**

Staatsbetrieb Sachsenforst

**Redaktionsschluss:**

10. Oktober 2017

**Auflagenhöhe:**

10.000 Exemplare, 2. Auflage (aktualisiert)

**Druck:**

Druckerei Vettters GmbH Et CO. KG

**Papier:**

Gedruckt auf 100% PEFC zertifiziertem Papier.

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: 0351 210-3671  
Telefax: 0351 210-3681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.